



Sachbearbeitung ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen

Datum 19.04.2019

Geschäftszeichen ZSD/F-H

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 02.05.2019 TOP

Behandlung öffentlich

GD 169/19

Betreff: Ermächtigungsüberträge 2018 nach 2019 im Finanzhaushalt

Anlagen: 1. Ermächtigungsüberträge zum 31.12.2018 im Finanzhaushalt (Anlage 1)
2. Neu zu veranschlagende Planansätze aus dem Finanzhaushalt 2018 (Anlage 2)

Antrag:

1. Der Übertragung von Planansätzen für investive Einzahlungen aus dem Finanzhaushalt 2018 in das Haushaltsjahr 2019 als Ermächtigungsüberträge für Einzahlungen in Höhe von 1.979.500 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
2. Der Übertragung von Planansätzen für Auszahlungen aus dem Finanzhaushalt 2018 in das Haushaltsjahr 2019 als Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen in Höhe von 22.315.504,25 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1)
3. Die Neuveranschlagung von nicht verbrauchten Planansätzen im Finanzhaushalt 2018 für investive Auszahlungen in Höhe von 15.613.300 EUR und die Neuveranschlagung von Planansätzen für nicht eingegangene investive Einzahlungen in Höhe von 4.233.000 EUR im Haushaltsplan 2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 wird zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 2).

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, BM 3, BS, C 2, C 3, GM, KIBU, OB, RPA, VGV, ZSD/T

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

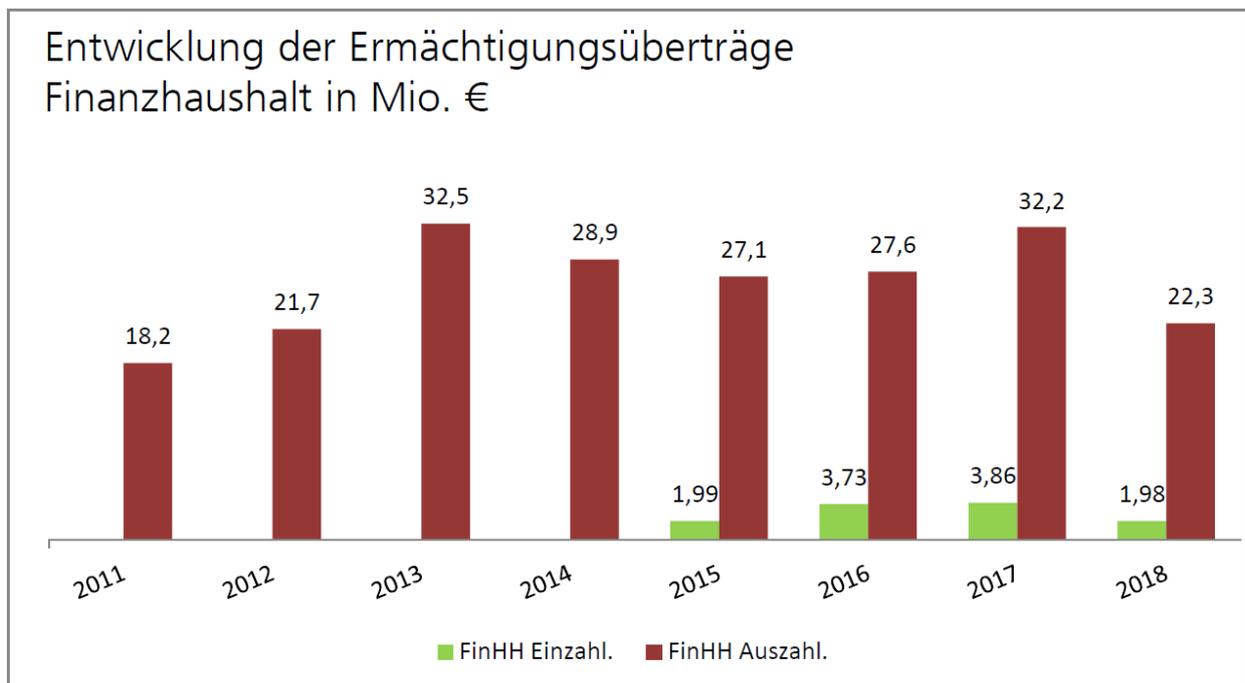
Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundenen investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Eine Verpflichtung zur Bildung von Ermächtigungsüberträgen für nicht verbrauchte Planansätze des Finanzhaushalts für Investitionen in das Folgejahr besteht nicht. Sofern im folgenden Haushaltsjahr ausreichend Planansätze für die Weiterführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, können nicht verbrauchte Planansätze im kommenden Haushaltsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung neu veranschlagt werden.

Die Bildung von Ermächtigungsüberträgen beeinflusst das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem sie gebildet werden nicht. **Die Ermächtigungsüberträge für investive Auszahlungen erhöhen jedoch den - im Finanzhaushalt des Folgejahres für investive Auszahlungen - zur Verfügung stehenden Betrag und stellen deshalb eine "Belastung" des Folgejahres dar.** Für Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen gilt das gleiche in umgekehrter Weise.

Entwicklung der Ermächtigungsüberträge:

Die Ermächtigungsüberträge haben sich in den vergangenen Jahren seit 2011 (Umstellung auf das NKHR) wie folgt entwickelt:



Das Regierungspräsidium hat in seinem Haushaltserlass das hohe Investitionsvolumen in 2019 mit 140 Mio. € sehr kritisch angemerkt.

Auszug aus Haushaltserlass des RP Tübingen vom 18.02.2019:

"Das Investitionsprogramm der Stadt Ulm befindet sich auch im Haushaltsjahr 2019 weiterhin auf historisch hohem Niveau. Das Investitionsvolumen für das Jahr 2019 liegt bei rd. 140,3 Mio. EUR und damit um rd. 60,2 Mio. EUR höher als noch im Haushalt 2018 für das Jahr 2019 vorgesehen. Für die beiden Folgejahre 2020 und 2021 wurde das Investitionsvolumen gegenüber der Vorjahresplanung um insgesamt rd. 44,9 Mio. EUR erhöht. Die hohen Investitionen werden in den kommenden Jahren die Stadt Ulm vor eine große finanzwirtschaftliche Herausforderung stellen."

In der Investitionsstrategie (GD 950/18) wurde vom GR das finanzpolitische Ziel beschlossen, die Ermächtigungsüberträge auf maximal ein Drittel der Gesamtsumme der anzustrebenden Investitionsbudgets zu begrenzen. Für die in das Jahr 2019 zu übertragenden Ermächtigungsüberträge ergibt sich damit ein Zielwert von 20 Mio. €.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde folgende Vorgehensweise mit den Fach-/Bereichen und Abteilungen vereinbart:

- Sind im Haushaltsplan 2019 Finanzmittel veranschlagt, werden Ermächtigungsüberträge von 2018 nach 2019 nur dann und in der Höhe übertragen, die über den Ansatz 2019 hinaus erforderlich sind.
Nicht übertragene Mittel aus 2018 werden bei Bedarf im Haushaltsplan 2020 f. neu veranschlagt.
- Ist im Jahr 2019 kein Ansatz vorhanden, werden die Mittel aus 2018 nur in der Höhe des tatsächlichen erforderlichen Mittelabflusses übertragen. Die nicht übertragenen Mittel aus 2018 sind bei Bedarf im Haushaltsplan 2020 f. neu zu veranschlagen.
- Ermächtigungsüberträge für einen anderen Zweck - als bisher veranschlagt - werden nicht übertragen.

1. Ermächtigungsüberträge von 2018 nach 2019

Folgende Planansätze für investive Einzahlungen im Finanzhaushalt 2018 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2019 übertragen:

| | Einzahlungen T € |
|--|---------------------|
| Investitionszuwendungen von Kommunen | 26 |
| Investitionszuwendungen vom Land | 1.399 |
| Investitionszuwendungen vom Bund | 212 |
| Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen | 343 |
| Gesamtsumme | 1.980 |

Folgende Planansätze für investive Auszahlungen im Finanzhaushalt 2018 werden als Ermächtigungsübertrag in das Haushaltsjahr 2019 übertragen:

| | Auszahlungen T € |
|---|---------------------|
| Baumaßnahmen | 13.368 |
| Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen | 4.965 |
| Investitionsfördermaßnahmen | 2.982 |
| Erwerb von Finanzvermögen | 1.000 |
| Gesamtsumme | 22.315 |

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2017 wurden die Ermächtigungsüberträge für Auszahlungen um 9,9 Mio. € von 32,2 Mio. € auf 22,3 Mio. € reduziert.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Ermächtigungsüberträge für investive Einzahlungen und Auszahlungen ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Übertragung der oben dargestellten Ermächtigungsüberträge (für Auszahlungen abzüglich der Einzahlungen) vom Finanzhaushalt 2018 in den Finanzhaushalt 2019 führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts 2019 in Höhe von 20,9 Mio. €. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit wird dadurch von **113,9 Mio. € auf 134,2 Mio. €** erhöht.

FAZIT:

Im Haushalt 2019 sind rd. 140 Mio. Euro für Investitionen veranschlagt. Zusammen mit den Ermächtigungsüberträgen aus 2018 i.H. v. rd. 22 Mio. € steht im Jahr 2019 ein

Investitionsvolumen von rd. 162 Mio. Euro zur Verfügung.

Ohne die Planansätze und Ermächtigungsüberträge für den Erwerb von Finanzvermögen (Linie 2, Parkhaus am Bahnhof, Gesellschafterdarlehen der Stadt an die PBG, die PEG sowie die UWS, Darlehen an Orange Campus) mit insgesamt rd. 44 Mio. Euro steht damit im **Jahr 2019 ein Investitionsvolumen von rund 118 Mio. Euro zur Umsetzung an.**

2. Neuveranschlagung von Planansätzen im Haushaltplan 2020 und Mittelfristigen Finanzplanung

Folgende nicht verbrauchte Planansätze im Finanzhaushalt 2018 für investive Einzahlungen werden im Haushaltsplan 2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 neu veranschlagt:

| | Einzahlungen T € |
|---|---------------------|
| Investitionszuwendungen vom Land | 4.055 |
| Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | 178 |
| Gesamtsumme | 4.233 |

Folgende nicht verbrauchte Planansätze im Finanzhaushalt 2018 für investive Auszahlungen werden im Haushaltsplan 2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 neu veranschlagt:

| | Auszahlungen T € |
|---|---------------------|
| Baumaßnahmen | 12.844 |
| Erwerb von beweglichem Sachvermögen und immateriellen Vermögensgegenständen | 876 |
| Investitionsfördermaßnahmen | 1.893 |
| Gesamtsumme | 15.613 |

Eine detaillierte Zusammenstellung der neu zu veranschlagenden Planansätze aus nicht verbrauchten Planansätzen im Finanzhaushalt 2018 für investive Auszahlungen und Einzahlungen ist in Anlage 2 dargestellt.